

Navigation mobile Ausgabe

Startseite [<http://www.raumordnung-mv.de/index.htm>]

Raumentwicklungsprogramm [[http://www.raumordnung-mv.de/pages/Online-Beteiligung\\_Raumordnung.html](http://www.raumordnung-mv.de/pages/Online-Beteiligung_Raumordnung.html)]

Raumordnungsverfahren [<http://www.raumordnung-mv.de/pages/raumordnungsverfahren.html>]

## Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) Abwägungsdokumentation zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens - nach Stellungennehmer -

[neue Suche](#)

[andere Anzeigart](#)

Einlassungen von Stellungnehmern: Hansestadt Stralsund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Sachaufklärung und Abwägung
lfd.-Nr.: 2364 Hansestadt Stralsund	A.1 Planerische Öffnungsklausel	Diese Zielformulierung gilt für die Altgebiete aus dem RREP gem. Landes-VO von 2010 und 2013 (1. Änderung für das Eignungsgebiet Altefähr), die den neuen Kriterien nicht mehr entsprechen und deshalb künftig entfallen. Die planerische Öffnungsklausel soll jedoch auch in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden diese Gebiete in ihren Flächennutzungsplänen bauleitplanerisch gesichert haben oder diese sichern werden. Eines dieser Altgebiete befindet sich Altefähr. Es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altefähr bauleitplanerisch gesichert. Dieses Gebiet wurde auf dem Wege der 1. Änderung 2013 in das RREP aufgenommen. Es erfolgte die Abgrenzung des Gebietes in der Karte M 1: 100.000. Im Textteil wurde der als verbindliches Ziel formulierte Programmsatz 6.5 (7) um die Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m ergänzt. Diese Höhenbegrenzung dient dem Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen. Die Hansestadt Stralsund hatte ihre Zustimmung zur 1. Änderung des RREP seinerzeit an die Festlegung dieser Höhenbegrenzung gebunden, da die im Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegten Visualisierungen deutlich erkennen ließen, dass höhere Anlagen die seeseitige Stadtansicht beeinträchtigen würden. Gemäß vorliegendem Entwurf entfällt nur die Kartendarstellung des Eignungsgebietes Altefähr. Der Programmsatz 6.5 (7) mit der Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m gilt (als anpassungspflichtiges Ziel für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und eventuelle Vorhabenträger) unverändert weiter. Die Hansestadt Stralsund kann der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr nur zustimmen, wenn der	Wird nicht gefolgt  Zur Klarstellung und systematischen Erläuterung weist der Planungsverband auf folgendes hin: Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.08.2015 (4 CN 7/14) den Programmsatz 6.5 (7) Satz 1 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern gemäß Landesverordnung vom 19. August 2010 für unwirksam erklärt. Alle in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2010 und in der Ersten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern 2013 dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gelten aufgrund der durch das Urteil ausgesprochenen Gesamtunwirksamkeit von Programmsatz 6.5 Abs. 7 Satz 1 der Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19. August 2010 als aufgehoben. Dies betrifft auch das ehemalige WEG Altefähr. Ziel des nunmehr durchgeführten Verfahrens zur Änderung des RREP VP ist es, auf der Grundlage eines neuen Programmsatzes 6.5 (7) und eines neuen Planungskonzeptes Eignungsgebiete für die Windenergienutzung neu auszuweisen. Sollen im aufgehobenen WEG Altefähr Anlagen repowert werden, kann dies grundsätzlich nur auf der Grundlage der Planerischen Öffnungsklausel in Betracht kommen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Gemeinde hiervon Gebrauch macht. Der Planungsverband geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass der alte FNP der

	<p>Programmsatz 6.5 (7) mit der Höhenbegrenzung der Anlagen in diesem Gebiet auf maximal 70 m rechtssicher auch weiterhin gilt. Sollte in Folge des Wegfalls der Gebietsdarstellung auch die Höhenbegrenzung entfallen, lehnt die Stadt die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr ab. Der von der Investorensseite seinerzeit gegen diese Höhenbegrenzung angestrenzte, inzwischen jedoch beigelegte Rechtsstreit zeigte, dass seine Interessen hier in Richtung höhere Windenergieanlagen gehen. Höhere Windenergieanlagen würden zu einer deutlichen Beeinträchtigung der seeseitigen Silhouette der Stralsunder Altstadt führen. Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte ist jedoch zwingend auszuschließen. Nach unserer festen Überzeugung gewährleistet eine Steuerung nur auf der kommunalen Planungsebene nicht, dass mögliche Beeinträchtigung durch höhere Windenergieanlagen abgewendet werden können.</p>	<p>Gemeinde zu diesem Zweck überarbeitet werden, die Gemeinde also neu planerisch tätig werden muss, da der alte FNP noch auf die durch Urteil des Bundesverwaltungsgericht inzwischen aufgehobene LVO zum RREP VP 2010/2013 abstellt. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde auch mögliche Höhenbeschränkungen zum Gegenstand ihrer Bauleitplanung machen. Demgegenüber ist die Annahme, dass Programmsatz 6.5 (7) mit der Höhenbegrenzung der Anlagen in diesem Gebiet auf maximal 70 m rechtssicher auch weiterhin gilt, wegen des Urteils des BVerwG nicht begründet. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Höhenbeschränkung haben sich zudem in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren OVG Greifswald 3 K 27/11 gezeigt. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht mit den Beteiligten die Höhenbegrenzung und die Standorte für die Bewertung der Schutzwürdigkeit erörtert. Dabei hat der Senat die Herangehensweise kritisiert. Dies ergibt sich unter anderem aus dem Protokoll zur mündlichen Verhandlung am 10.03.2015. Außerdem geht der Planungsverband davon aus, dass den denkmalschutzrechtlichen Belangen der Hansestadt Stralsund gegebenenfalls bei einem in Betracht gezogenen Repowering nach Anwendung der planerischen Öffnungsklauseln auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessen Rechnung getragen wird.</p>	
<p>lfd.-Nr.: 2366 Hansestadt Stralsund</p>	<p>Entwurf des Umweltberichts zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen</p>	<p>Zum Umweltbericht möchte die Hansestadt Stralsund keine Anregungen oder Hinweise äußern.</p>	<p>Keine inhaltliche Stellungnahme.</p>

[neue Suche](#)

[andere Anzeigart](#)